

Das eidg. Geometerpatent und seine rechtlichen Auswirkungen in der Praxis

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **21 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das eidg. Geometerpatent und seine rechtlichen Auswirkungen in der Praxis.

Die Nachkriegerscheinungen haben auf allen Gebieten des Erwerbslebens einschneidende Veränderungen hervorgerufen und dem Existenzkampfe vielfach den Stempel der Rücksichtslosigkeit aufgedrückt. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, die Härten dieses Kampfes nach Möglichkeit abzuschwächen und die Beziehungen der menschlichen Gesellschaft in Form und Sitte zu bringen.

Im nachfolgenden gestatten wir uns, die für die Ausübung des Geometerberufes grundlegenden Gesetzesbestimmungen einer Durchsicht zu unterziehen.

Art. 950 Z. G. B. besagt, daß die Aufnahme und Beschreibung eines Grundstückes auf Grund eines Planes erfolge, der auf einer „amtlichen“ Vermessung beruhe. Es ist klar, daß für die Erstellung amtlicher Vermessungen einheitliche Normen in rechtlicher und technischer Beziehung aufgestellt werden mußten, und daß diejenigen Techniker, die sich diesem speziellen Erwerbszweige widmen wollten, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Geometerpatent) erwerben müssen.

In seiner Verordnung vom 15. Dezember 1910 beschließt deshalb der Bundesrat:

- A. I. Art. 1—4 Die Grundbuchvermessung überhaupt.
- II. „ 5—10 Die Triangulation IV. Ordnung.
- III. „ 11—33 Die Parzellarvermessung.
- IV. „ 34—42 Uebergangs- und Schlußbestimmungen.
- B. „ 1—161 Instruktion für die Grundbuchführung.

Unterziehen wir diese angeführten bundesrechtlichen Bestimmungen einer dem Rahmen unserer Abhandlung entsprechenden Durchsicht, so interessieren uns folgende Artikel:

A. II. Art. 6: Die Triangulationen dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches Geometerpatent besitzen und in der Lage sind, die wichtigeren Vermessungsarbeiten selbst auszuführen.

A. III. Art. 2: Die Parzellarvermessungen (Neuvermessungs- und Ergänzungs- oder Nachführungsarbeiten) dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches

Geometerpatent besitzen und in der Lage sind, die wichtigeren Vermessungsarbeiten selbst auszuführen.

B. Art. 4: Wenn der Unternehmer einer Vermessung unter seiner Verantwortlichkeit gewisse Arbeiten durch Angestellte ausführen lassen will, so darf dies nur unter Zustimmung der vergebenden Behörde und mit Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht geschehen.

B. Art. 15: Die Feststellung der Eigentumsgrenzen vorgängig der Vermarkung hat unter Beizug der Grundeigentümer durch den die Vermessung ausführenden Geometer und in der Regel in Regie zu geschehen.

Dem Wortlaute dieser Artikel darf jedenfalls mit aller Klarheit die Absicht der Gesetzgebung beigemessen werden, den übernehmenden Grundbuchgeometer grundsätzlich an die persönliche Mitwirkung bei den Arbeiten zu verpflichten.

Durch Bundesbeschluß vom 30. Dezember 1919 wurde die Fachausbildung des Geometers an die Hochschule gebunden. Neben verschiedentlichen Mehrforderungen, welche das neue Prüfungsreglement an das theoretische und praktische Wissen stellt, muß Art. 24 desselben (Entzug des Geometerpatentes) als neue, symptomatische Erscheinung gewertet werden, die dazu angetan sein dürfte, einer largen Berufsauffassung nach dem Patenterwerb den Riegel zu schieben.

Ebenso zeigte es sich, daß die vom Jahre 1910 datierte Vermessungsinstruktion in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Durchführung revisionsbedürftig sei, und so wurde dieselbe am 10. Juni 1919 durch eine neue Instruktion für Triangulation, Vermarkung und Parzellarvermessung ersetzt. In Art. 82 werden diejenigen Bundesratsbeschlüsse aufgeführt, die durch das Inkrafttreten dieser Instruktion aufgehoben werden; davon werden nicht betroffen die unter A II und A III aufgeführten Art. 6 und 11.

Nach Durchsicht dieser bundesgesetzlichen Grundlagen erübrigt es uns noch festzustellen, daß die verschiedenen kantonalen Einführungsgesetze und Verordnungen selbstverständlich in Würdigung dieser Grundlagen aufgestellt werden mußten und keine Erleichterungen enthalten dürfen, die nicht ausdrücklich von der Bundesgesetzgebung sanktioniert sind.

Nun ist gleich nach Inkrafttreten des Z. G. B., in Nachachtung des Obligatoriums der Grundbuchvermessung, ein merklicher Zuzug zu den entsprechenden Fachschulen in Erscheinung getreten und dies nicht zuletzt in der stillschweigenden Annahme, es sei für die Betätigung auf dem Gebiete der Grundbuchvermessung der Erwerb des Geometerpatentes eine absolute Notwendigkeit.

Wenn auch diesem Andränge durch Verlegung der Fachausbildung an die Hochschule einigermaßen Einhalt geboten wurde, so darf andererseits die Bildung von speziellen Interessengruppen innerhalb des Schweizerischen Geometervereins dahin gedeutet werden, daß die Intensität des Existenzkampfes auch auf diesem Erwerbsgebiete nichts zu wünschen übrig lasse. Auf jeden Fall dürfte es aber nicht gegen alle Logik verstoßen, wenn auf Grund der zitierten rechtlichen Bestimmungen das Postulat erhoben würde, es sei im Prinzip dasjenige Personal mit der Durchführung der Grundbuchvermessung zu betrauen, das mit namhaften Opfern an Zeit und Geld bestrebt war, sich der speziellen Rechtslage anzupassen.

Durch die Schaffung und Sanktionierung der offiziellen Berufskategorie des Vermessungstechnikers wird jedoch heute in aller Form wieder eine Frage aufgerollt, die seit Jahren schon beim praktizierenden und angestellten Grundbuchgeometer in Diskussion gestanden ist. Die Frage der eigenen Etablierung, d. h. der „Verselbständigung“ des Grundbuchgeometers tritt angesichts der neuerlichen Entwicklung im Vermessungswesen wieder in ein akutes Stadium. Nachdem durch den Abschluß eines Gesamtarbeitsvertrages die Besoldungsverhältnisse auf eine lebensfähige Basis gestellt worden sind, die Entstehung von zuvielen unrentablen Einzelbetrieben in breitesten Berufskreisen als unerwünschte Konkurrenzerschwerung (diese Zeitschrift, 1919, pag. 117, al. c. und 1920, pag. 20 unten) qualifiziert wurde, so erscheint heute die Angelegenheit wieder unter neuem Gesichtswinkel. Mit allem Nachdruck muß heute festgestellt werden, daß durch die Tendenz, umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeitskategorien dem Vermessungstechniker zu übertragen, der berufliche Aktionsradius des angestellten Grundbuchgeometers in gefahrdrohender Weise gekürzt würde. In ihrer äußersten Konsequenz dürfte diese Frage heute sogar

lauten: „Liegt die Erhaltung des offiziellen Berufsstandes des angestellten Grundbuchgeometers noch im Sinne der heutigen Entwicklung des Vermessungswesens, oder läßt diese Entwicklung die Wünschbarkeit zutage treten, diesen Stand prinzipiell aufzuheben und die selbständige Etablierung jeden Grundbuchgeometers nach einer gewissen Dauer praktischer Betätigung anzustreben und zu befürworten?“

Die Beurteilung und Beantwortung dieser Frage dürfte nicht nur in den Traktandenkreis der direkt beteiligten Berufsverbände gehören, sondern in ihren weitern Auswirkungen auch das Interesse unserer obersten Vermessungsbehörden zeitigen. Arbeitsbeschaffung, Gesamtarbeitsvertrag, Hilfskräftefrage und -Ausbildung sind heute so koordinierte Begriffe, daß der eine nicht restlos abgeklärt werden kann, ohne den andern zu tangieren und zu würdigen. Ohne uns ein abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Notwendigkeit umfassender Tolerierung des Vermessungstechnikers zu erlauben (sie bedarf nach unserem Dafürhalten der gesetzlichen Eingliederung), so stellen wir heute ausdrücklich fest, daß die Art und Weise der bezüglichen Gesetzes-Interpretierung lebenswichtigste Interessen des unselbständigen Grundbuchgeometers berührt. Wenn nach dem Wortlaute der Patenturkunde der Grundbuchgeometer zur Ausführung (nicht nur Uebernahme) von Grundbuchvermessungen ermächtigt wird, so dürfte angesichts drohender Arbeitslosigkeit der Umkehrung, ob und in welchem Umfange dann überhaupt die Betätigung minder geschulten Personals angängig sei, erhöhte rechtliche Bedeutung beigemessen werden.

Nachdem das eidgenössische Grundbuchamt nicht nur in der Taxationsfrage selbst, sondern auch in der verbandsmäßigen Regelung der Besoldungsverhältnisse entscheidende Haltung eingenommen hat, so darf unzweifelhaft angenommen werden, diese Amtsstelle (heute Eidgenössisches Vermessungs-Inspektorat) werde auch weiterhin allen Erscheinungen des Konkurrenzkampfes im Geometergewerbe ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Schweiz. Verband angestellter Grundbuchgeometer.
